

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Ausgabe 10.11.2023

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

AG = Auftraggeber = Besteller

AN = Auftragnehmer = Pürstinger Bauplanung | Baumanagement

## Inhaltsverzeichnis

1.	Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen.....	1
2.	Rechte und Pflichten der Vertragspartner .....	2
3.	Angebote, Nebenabreden .....	4
4.	Auftragserteilung .....	4
5.	Rücktritt vom Vertrag.....	4
6.	Honorar und Zahlungsbedingungen.....	5
7.	Erfüllungsort.....	7
8.	Geheimhaltung.....	7
9.	Schutz der Unterlagen.....	7
10.	Gewährleistung .....	8
11.	Haftung.....	8
12.	Rechtswahl, Gerichtsstand.....	9
13.	Allgemein .....	9
14.	Schlussbestimmungen .....	10

## 1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen

- 1.1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge zwischen dem AG und AN.
- 1.2. Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie vom AN ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.
- 1.3. Soweit die Verträge mit Verbrauchern i.S. des KSchG abgeschlossen werden, gehen die zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

## 2. Rechte und Pflichten der Vertragspartner

### 2.1. Des Auftragnehmers (AN)

- 2.1.1. Der AN ist zur Wahrung der Auftraggeberinteressen verpflichtet.
- 2.1.2. Der AN hat den AG über die, für die Durchführung des Bauvorhabens relevanten Umstände mit der als Fachmann obliegenden Sorgfalt zu beraten.
- 2.1.3. Der AN hat den AG jederzeit Auskunft über mit dem Bauvorhaben zusammenhängenden Fragen zu erteilen, sofern diese Fragen mit dem erteilten Auftrag in ursächlichem Zusammenhang stehen.
- 2.1.4. Dem AN ist es nicht gestattet, Vorteile, die ihm von dritter Seite für die Erfüllung der ihm vom AG übertragenen Aufgaben angeboten werden, anzunehmen.
- 2.1.5. Hat der AN Bedenken hinsichtlich der Auftraggeberwünsche oder Anweisungen, so hat er diese dem AG im Rahmen seiner gesetzlichen Warn- und Aufklärungspflichten gem. § 1168a ABGB mitzuteilen.
- 2.1.6. Sofern nicht anders ausdrücklich schriftlich vereinbart, führt der AN keine Wirtschaftlichkeitsberatungen (z.B. Ertrag des Objektes) oder Finanzierungsberatungen durch. Diesbezüglich falsche Zielsetzungen des AG führen zu keinen Verpflichtungen des AN hinsichtlich Gewährleistung oder Schadenersatz. Es bestehen diesbezüglich auch keine Warn- oder Aufklärungspflichten gem. Pkt. 1.1.5.
- 2.1.7. Hinsichtlich aller Tatsachen über die persönlichen Umstände des AG hat der AN strengste Verschwiegenheit zu wahren. Alle im Zuge der Abwicklung der Aufträge zugänglich gemachten Urkunden, Schriftstücke, Datenträger etc., sind vom AN sorgsam zu verwahren und vor dem unbefugten Zugriff dritter Personen zu schützen.
- 2.1.8. Der AN hat strengste Verschwiegenheit hinsichtlich aller im Zuge der Planung und Bauausführung bekanntgewordenen oder bekanntgegebenen Umstände und Verhältnisse zu wahren, sofern nicht deren Bekanntgabe für die Realisierung des Auftrages notwendig ist.
- 2.1.9. Der AN hat sämtliche Zeichnungen und Schriftstücke ordnungsgemäß zu verwahren. Für Unterlagen, die im Eigentum des AG stehen, kann dieser die Herausgabe verlangen, sofern sie der AN zur Erbringung seiner Leistung nicht mehr benötigt. Die Aufbewahrungspflicht endet drei Jahre nach Abnahme der Leistung des AN durch den AG.
- 2.1.10. Der AN ist berechtigt, auf der Baustelle bzw. am Bauwerk eine Tafel anzubringen, die ihn und seine Leistungen für dieses Bauwerk ausweist.
- 2.1.11. Dem Auftraggeber gebührt keine Vergütung für von ihm zur Verfügung gestellte Unterlagen. Der Auftragnehmer hat nach Abschluss der Planungsarbeiten Pläne und behördliche Schriftstücke, soweit sie ihm im Original übergeben wurden, zurückzugeben. In allen anderen Fällen muss eine Rückgabe nur erfolgen, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

- 2.1.12. Der AN ist nicht verpflichtet, Baupläne länger als drei Jahre aufzubewahren. Auf die spätere Ausfolgung von Plänen besteht kein Rechtsanspruch. Erfolgt dennoch eine Ausfolgung, so ist diese gesondert zu vergüten, wobei die Höhe dieser Vergütung eigens vereinbart werden muss.
- 2.1.13. Für von Kunden beigestellte Bestandspläne und sonstige Unterlagen bzw. Informationen, insbesondere Maßangaben, wird keine Gewähr übernommen. Ein Ersatz für Schäden, welche aus von Kunden beigestellten Bestandsplänen oder sonstigen falschen Unterlagen bzw. Informationen resultieren, ist ausgeschlossen.
- 2.2. Des Auftraggebers (AG)
- 2.2.1. Der AG ist verpflichtet, die für die Leistungserbringung erforderliche Mitwirkung unverzüglich vorzunehmen und alle notwendigen Entscheidungen ehestens zu treffen.
- 2.2.2. Zur Vermeidung von Widersprüchlichkeiten und unnötigen Aufwendungen hat der AG Anweisungen, Erklärungen gegenüber Dritten oder Beauftragungen von Dritten, deren Kenntnis für den AN zur Erbringung seiner Leistung notwendig ist, dem AN mitzuteilen und gegebenenfalls mit diesem abzustimmen. Der AG hat den AN über vor Vertragsabschluss bereits durchgeführte oder laufende Beratungen bzw. Bearbeitungen durch Dritte umfassend und kurzfristig zu informieren. Weiters hat der AG den AN über sämtliche, die Durchführung des Bauvorhabens betreffende wesentliche Vorfälle unverzüglich zu informieren.
- 2.2.3. Der AG erklärt, dass durch die in Auftrag gegebenen Leistungen und die in deren Folge durchgeführten Baumaßnahmen nicht in etwaige Rechte Dritter eingegriffen wird und verpflichtet sich dem AN, gegenüber derartigen Ansprüchen schad- und klaglos zu halten.
- 2.2.4. Der AG verpflichtet sich, nach allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln und Kräften am Gelingen des Projektes mitzuwirken und dafür den AN alle Informationen, Unterlagen und Daten bekanntzugeben bzw. bereitzustellen, auch wenn dem AG der Bezug zum Objekt zweifelhaft erscheint. Der AG nimmt zur Kenntnis, dass ein zufriedenstellender Projektablauf seine aktive Hilfe und Mitarbeit voraussetzt.
- 2.2.5. Umfasst die Beauftragung des AN auch die Erstellung des Vorentwurfes, so hat der AG zur Erbringung einer optimalen Vorentwurfsplanung die näheren Bestimmungen und Beschreibungen der von ihm angestrebten Projektgestaltung zur Verfügung zu stellen. Diese Unterlagen gelten als integrierende Vertragsbestandteile.
- 2.2.6. Wünscht der AG die Mitwirkung des AN bei der Erarbeitung der Anforderungen, so sind diese Leistungen gesondert zu beauftragen und nach tatsächlichem Aufwand zu honorieren.
- 2.2.7. Sofern nicht berechnete Interessen dagegen stehen, so ist der AG verpflichtet, den AN auch nach Beendigung der Leistung Zutritt zum Bauwerk zwecks Information über den baulichen Zustand oder zur Anfertigung fotografischer oder sonstiger Aufnahmen zu ermöglichen.
- 2.2.8. Die Erstellung der Leistungen oder Gutachten erfolgt auf Basis der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten, für deren Vollständigkeit und Richtigkeit der AN keine Haftung übernimmt. Gutachten und Konzepte sowie Kostenschätzungen dürfen nur mit Zustimmung des AN an Dritte weitergegeben werden.

### **3. Angebote, Nebenabreden**

- 3.1. Die Angebote des AN sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend, und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars. Eine zwischen Anbotserstellung und Rechnungslegung erfolgte Änderung der Honorare in der Honorarordnung für Baumeister berechtigt den AN zu einer entsprechenden Änderung des Honorars.
- 3.2. Enthält eine Auftragsbestätigung des AN Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- 3.3. Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.
- 3.4. Der AN ist dreißig Tage an sein Anbot gebunden.
- 3.5. Alle Unterlagen werden in Deutsch verfasst.

### **4. Auftragserteilung**

- 4.1. Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag, Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 4.2. Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den AN um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.
- 4.3. Der AN verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihm erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- 4.4. Der AN kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranziehen und diesen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers Aufträge erteilen. Der AN ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber von dieser Absicht schriftlich zu verständigen und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, Auftragserteilungen an Dritte binnen sieben Tagen zu widersprechen.
- 4.5. Der AN kann auch zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte als Subplaner heranziehen und diesen im Namen und auf Rechnung des AN Aufträge erteilen. Der AN ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber von dieser Absicht schriftlich zu verständigen und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, Auftragserteilungen an Dritte binnen sieben Tagen zu widersprechen. In diesem Fall hat der AN den Auftrag selbst durchzuführen.

### **5. Rücktritt vom Vertrag**

- 5.1. Gerät der AG mit seinen vertragsmäßigen Zahlungen zumindest teilweise in Verzug, ist der AN berechtigt, bis zur Zahlung die Leistungen einzustellen, Unterlagen und Pläne zurückzubehalten und / oder von allen Aufträgen des AG auch ohne Setzung einer Nachfrist zurückzutreten und die Geschäftsbeziehung zu beenden.

- 5.2. Gerät ein Vertragspartner in Verzug, kann der andere entweder auf vertragsgemäße Erfüllung des Vertrages bestehen oder, unter schriftlicher Festsetzung einer angemessenen Nachfrist, den Rücktritt vom Vertrag erklären, für den Fall dass die vertragsgemäße Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erbracht wird (siehe auch 7.10).
- 5.3. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Ereignisse oder Umstände vorliegen, die aus der Sphäre des anderen Vertragspartners kommen, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen. Als wichtige Gründe sind u.a. anzusehen: fortgesetztes treuwidriges Verhalten eines Vertragspartners, die Eröffnung eines Insolvenzverfahren über das Vermögen des anderen Vertragspartners, das Unterbleiben einer für die Leistungserbringung erforderlichen Mitwirkung des AGs, etc.
- 5.4. Ist der Grund für den Rücktritt vom Vertrag durch den AN der Sphäre des AGs zuzurechnen, so gebührt dem AN das gesamte vereinbarte Entgelt unter Abzug der ersparten Aufwendungen bzw. des anderweitigen Erwerbes (analog zu § 1168 (1) ABGB), wofür pauschal ein Satz von 40% des Entgeltes für die bis zur Vertragsauflösung noch nicht erbrachten Leistungen festgelegt wird.
- 5.5. Ist der Grund für den Rücktritt des AG der Sphäre des AN zuzurechnen, so steht dem AN ein Entgeltanspruch nur für die bis zum Tag der Vertragsauflösung bereits erbrachten Leistungen zu.
- 5.6. Unberührt von den Regelungen gemäß 6.3 und 6.4 stehen jedem Vertragspartner Schadenersatzansprüche gem. den gesetzlichen Regelungen des ABGB zu.
- 5.7. Unterbleibt die Ausführung des Werkes aus anderen als in o.a. Gründen, gilt § 1168 ABGB.

## **6. Honorar und Zahlungsbedingungen**

- 6.1. Sämtliche Honorare sind mangels abweichender Angaben in Euro erstellt.
- 6.2. In den angegebenen Honorarbeträgen sind Steuern und Abgaben enthalten.
- 6.3. Die vom AN erbrachten Leistungen sind vom AG, entsprechend den Vereinbarungen des Vertrages, zu entlohnen.
- 6.4. Sofern im Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, gebührt dem AN für die erbrachten Leistungen ein Zeithonorar in der Höhe von EUR 110,00 pro Stunde. Die kleinste Einheit ist die angefangene halbe Stunde.
- 6.5. Der AN hat die bei Regieaufträgen und Zusatzleistungen aufgewendeten Stunden aufzuzeichnen und monatlich dem AG zu übermitteln. Diese Stundenbelege gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt vom AG dagegen Einspruch erhoben wird.
- 6.6. Pkt. 2.2.6 ist zu beachten.

6.7. Fahrt- und Nebenkosten:

Die dem AN entstehenden Nebenkosten werden, sofern im Vertrag nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, wie folgt verrechnet:

Fahrtkosten werden nach den tatsächlichen gefahrenen Kilometern mit EUR 0,60 pro Kilometer entsprechend den gesetzlichen Vorgaben verrechnet. Die Abrechnung der Fahrtzeiten erfolgt nach tatsächlichem Stundenaufwand, welcher in der Leistungsaufstellung nicht enthalten ist. Nebenkosten werden mit einem Zuschlag von 10 % verrechnet.

6.8. Der AN ist berechtigt mittels Teilhonorarnoten Abschlagszahlungen zu verlangen. Diese Abschlagsrechnungen sind in keinen kürzeren Abständen als 30 Tage, jedenfalls aber nach Beendigung einer Teilleistung vorzulegen.

6.9. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsfrist von 14 Tagen beginnt nach Eingang der entsprechenden Rechnung beim AG oder dessen Bevollmächtigten. Ein Skontoabzug wird nicht gewährt. Die Fälligkeit des verrechneten Betrages ist unabhängig davon, ob die Leistung vom Auftraggeber verwertet wurde oder wird. Rechnungen an den AG werden grundsätzlich an die bekanntgegebene E-Mail Adresse versendet. Eine Übermittlung per Post ist separat zu bestellen.

Behördengebühren wie Sachverständigenkosten, Behördenkopien usw. werden nach tatsächlichem Aufwand ohne Aufschlag weiterverrechnet.

Fahrtkosten werden nach den tatsächlichen gefahrenen Strecken mit EUR 0,50 pro Kilometer entsprechend den gesetzlichen Vorgaben verrechnet. Die Abrechnung der Fahrtzeiten erfolgt nach tatsächlichem Stundenaufwand, welcher in der Leistungsaufstellung nicht enthalten ist.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von zwölf Prozent p. a. verrechnet.

6.10. Der AN ist berechtigt, für Vorleistungen Akontozahlungen bis 30 % der jeweiligen Teilleistung zu begehren.

6.11. Werden Zahlungen nicht fristgerecht geleistet, so gebühren für den offenen Betrag, vom Ende der Zahlungsfrist an, Zinsen in Höhe von elf Prozent p. a. Darüber hinaus ist der AN berechtigt, bei Zahlungsverzug des AG die Leistungen einzustellen, Unterlagen und Pläne zurückzubehalten und/oder vom Auftrag, unter Setzung einer angemessenen, jedoch nicht längeren als 14-tägigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

6.12. Im Verzugsfalle ist der AG verpflichtet, die für die Betreuung der Ansprüche des AN anfallenden Kosten (auch außergerichtliche Kosten wie die Einschaltung eines Rechtsanwalts oder eines Inkassobüros samt der anfallenden Mahn- und Inkassospesen), soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen.

6.13. Sofern der AN das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der AG pro erfolgter Mahnung einen Betrag von € 7,50 sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von EUR 5,00 zu bezahlen. Darüber hinaus ist jeder weitere Schaden, insbesondere auch der Schaden, der daraus entsteht, dass infolge Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfälligen Kreditkonten unsererseits anfallen, unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug zu ersetzen.

6.14. Für Leistungsänderungen, die z. B. die wiederholte Anfertigung von Plänen notwendig machen und die nicht der Sphäre des AN zuzurechnen sind, gebührt dem AN eine entsprechende Vergütung seiner Mehrleistungen. Diesbezüglich gelten die Punkte 6.4 bis 6.8.

- 6.15. Der AG ist nicht berechtigt, gegen die vertragsgemäß an den AN zu leistenden Zahlungen aufzurechnen.
- 6.16. Werden die Leistungen vom AN nur mangelhaft erbracht, so ist der AG nur zur Zurückbehaltung eines dem voraussichtlichen Behebungsaufwand entsprechenden Teiles des Entgeltes berechtigt. Sofern Pläne und Leistungen nicht binnen Wochenfrist unter Angabe der berechtigten Gründe gerügt werden, ist der AG nicht berechtigt, seine vertragsmäßigen Zahlungen an den AN zurückzubehalten. (gilt nicht für Verbrauchergeschäfte).
- 6.17. Sollte das Vertragsverhältnis vor der Fertigstellung von Teilleistungen beendet werden, gebührt dem AN zusätzlich zum Entgeltanspruch gemäß 5.5 ein Honorar in der Höhe von EUR 300,00 inkl. USt. für die nachweislich übergebenen Dokumente „Checkliste Bauplanung“ und „Hinweise Bauplanung“.

## 7. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Büroleistungen ist der Sitz des AN.

## 8. Geheimhaltung

- 8.1. Der AN ist zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erteilten Informationen verpflichtet.
- 8.2. Der AN ist auch zur Geheimhaltung seiner Planungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages ist der AN berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk unter Angabe von Name und Adresse des Auftraggebers gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken in sämtlichen Medien zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

## 9. Schutz der Unterlagen

- 9.1. Skizze, Pläne, Prospekte, Berichte, Technische Unterlagen, Modelle, Stellungnahmen, Leistungsbeschreibungen und dgl. des AN sind entsprechend dem Urheberrechtsgesetz geschützt. Jede gänzliche oder teilweise Veränderung, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung ist nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung des AN zulässig. Ebenso die wiederholte Nutzung durch Dritte oder den Auftraggeber selbst.
- 9.2. Die Verwertungsrechte gemäß dem Urheberrechtsgesetz verbleiben auch nach Zahlung des vollen Entgelts beim AN.
- 9.3. Der AN ist berechtigt, der Auftraggeber verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den AN<sup>1</sup> anzugeben.
- 9.4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom vertragsgegenständlichen Objekt fotografische Aufnahmen zu machen und diese inklusive des Namens des AG und des Standortes für Werbezwecke in sämtlichen Medien unentgeltlich zu veröffentlichen.

## 10. Gewährleistung

- 10.1. Der AG ist verpflichtet, Pläne und sonstige Leistungen des AN zu prüfen und etwaige Mängel, Fehler oder Schäden unverzüglich, spätestens aber binnen sieben Tagen ab Erkennbarkeit bei sonstigem Ausschluss von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen dem AN zu melden. (Gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.)
- 10.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Jahre ab Vollendung der jeweiligen Teilleistung. Sie endet aber spätestens ein Jahr ab Vollendung der Gesamtleistung.
- 10.3. Im Falle von behebbaren Mängeln hat der AN das Recht, seine eigenen Leistungen in angemessener Frist zu verbessern und allfällige Mängelbehebungen, die am Bauwerk durch seine mangelhafte Leistung entstanden sind, selbst zu veranlassen. Mit Erfüllung oder Nichtgewährung dieses Rechtes durch den AG wurde Gewähr und Schadenersatz vom AN geleistet.
- 10.4. Als Voraussetzung für die Gewährleistungsverpflichtung des AN hat der AG den AN Mängel ehestens nach Bekanntwerden schriftlich bekanntzugeben (max. sieben Tage).
- 10.5. Pkt. 7.13 ist zu beachten.
- 10.6. Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind vom AN innerhalb angemessener Frist, die im allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.
- 10.7. Der AN hat seine Leistungen mit der von ihm als Fachmann zu erwartenden Sorgfalt (§1299 ABGB) zu erbringen.

## 11. Haftung

- 11.1. Der AN haftet nur für Schäden grober Fahrlässigkeit, die dem Grunde und der Höhe nach von seiner Haftpflichtversicherung gedeckt sind. Der AN ist verpflichtet, dem AG auf Verlangen die Höhe seiner Haftpflichtversicherung sowie die Versicherungsbedingungen bekanntzugeben.
- 11.2. Eine Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter, Folgeschäden, mittelbare Schäden oder Begleitschäden wird gänzlich ausgeschlossen.
- 11.3. Der AG verzichtet dem AN gegenüber ausdrücklich auf die Geltendmachung von Regressansprüchen für erbrachte Gewährleistung und für die Sachschäden gemäß dem Produkthaftungsgesetz. Er verpflichtet sich, den vorstehenden Verzicht jeden weiteren Unternehmer bei sonstiger Schad- und Klagloshaltung des AN durch ihn zu überbinden.
- 11.4. Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen. Das Vorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Die Haftung gegenüber Dritten wird ausgeschlossen. Der AG ist verpflichtet, Dritte, die mit

unseren Leistungen in Berührung kommen, auf diesen Umstand hinzuweisen.

- 11.5. Die Haftung für Folgeschäden wird ausgeschlossen.
- 11.6. Baukostenermittlungen (Kostenschätzungen) erfolgen unverbindlich. Sie ersetzen eine Ausschreibung oder Angebotseinholung als Entscheidungsgrundlage nicht. Es können sich daher Abweichungen bei den tatsächlichen Bauaufwendungen von den Beträgen der Kostenschätzungen ergeben. Abweichungen begründen keine Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche des AG.
- 11.7. EDV-mäßige Maßrundungen gelten nicht als Mangel.

## 12. Rechtswahl, Gerichtsstand

Für Verträge zwischen Auftraggeber und dem AN kommt ausschließlich Österreichisches Recht, insbesondere das Allgemein Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB), zur Anwendung. Dies gilt auch für die Ausfüllung von Lücken und für die Frage der Wirksamkeit der von den Vertragspartnern getroffenen Vereinbarungen. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz des AN vereinbart.

## 13. Allgemein

- 13.1. Vertragsbestandteile:  
Die Bestandteile unseres Angebotes sind in der folgenden Reihenfolge gültig, wobei bei Widersprüchen das Vorhergehende gegenüber dem Nachfolgenden Vorrang hat.
1. Unser Angebot/Leistungsaufstellung
  2. AGB Pürstinger Bauplanung | Baumanagement
- 13.2. Mehrleistungen:  
Leistungen, die aufgrund behördlicher Forderungen (wasserrechtliche Überprüfung, Ansuchen Abwasserprojekt, Ansuchen, Planerstellung, Berichte, Berechnungen, Änderungsarbeiten, usw.) notwendig sind und bei Vertragsabschluss nicht erkennbar waren, stellen einen Mehraufwand dar, welcher im Angebotspreis nicht berücksichtigt ist. Für diese Leistungen wird ein Nachtragsanbot erstellt.
- 13.3. Anzahl der Ausfertigungen:  
Werden mehr als die in unserem Angebot angeführten Ausfertigungen der Unterlagen gewünscht, werden diese nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.
- 13.4. Fäkalkanal:  
Die Projektierung des Fäkalkanales ab dem Übergabe- bzw. Reinigungsschacht ist in den Angeboten grundsätzlich nicht enthalten. Die Prüfung der Voraussetzungen und die Ausarbeitung eines Projekts kann bei Bedarf jedoch gesondert angeboten werden.
- 13.5. Oberflächen- und Dachabwässer:  
Die Projektierung der Ableitung und Versickerung von Oberflächen- und Dachabwässern ist in den Angeboten grundsätzlich nicht enthalten und muss gesondert beauftragt werden.

- 13.6. Baubesuche:  
Zusätzliche Baustellenbesuche und Besprechungen werden gemäß den angegebenen Sätzen für Regiestunden und Fahrtkosten gesondert verrechnet.

## 14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Der AN behält sich vor, diese AGB jederzeit und ohne Nennung von Gründen zu ändern. Die geänderten Bedingungen werden dem AG spätestens zwei Wochen vor ihrem Inkrafttreten zugesendet. Widerspricht der AG der Geltung der neuen AGB nicht schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Empfang, gelten die geänderten AGB als angenommen.
- 14.2. Salvatorische Klausel: Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

1 ..... Pürstinger Bauplanung | Baumanagement  
Marienstraße 23  
4663 Laakirchen  
0676-814128251  
office@puerstinger.net  
www.puerstinger.net